

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum
Bezirksstadträtin

12.05.2025

Herr Bezirksverordneter
Oskar Lederer, Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die
Bezirksbürgermeisterin

Kleine Anfrage KA-1045/IX

über

Wahlplakate zur Bundestagswahl 2025

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Wie viele Wahlplakate hat das Bezirksamt zur Bundestagswahl 2025 den Parteien zur Anbringung an den Straßenlaternen genehmigt und wie viele wurden jeweils von den Parteien beantragt? Bitte nach Parteien und Anzahl beantragt sowie Anzahl genehmigt aufschlüsseln.

Siehe nachfolgende Tabelle.

Wahlplakate Bundestagswahl 2025 im Bezirk Pankow

| Partei | beantragt | genehmigt |
|---|----------------------|----------------------|
| AfD Berlin-Pankow | 3.000 | 3.000 |
| Bündnis 90/ Die Grünen | 4.000 | 4.000 |
| Bündnis Sahra Wagenknecht | 1.000 | 1.000 |
| Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo) | 25 | 25 |
| CDU Kreisverband Pankow | 4.000 | 4.000 |
| Die LINKE Landesverband Berlin | 3.500 | 3.500 |
| Die PARTEI | 150 | 150 |
| dieBasis Bezirksverband Pankow | 500 | 500 |
| Freie Demokratische Partei Landesverband Berlin | 3.000 | 3.000 |
| Freie Wähler Berlin | 200 | 200 |
| Frigga Wendt | 100 | 100 |
| MERA25 | 40 | 40 |
| MLPD | 250 | 250 |
| Piratenpartei Deutschland Berlin | 500 | 500 |
| SPD Pankow | 5.000 | 5.000 |
| Tierschutzpartei Berlin | 1.000 | 1.000 |
| Volt Deutschland | 1.100 | 1.100 |
| Gesamt | <u>27.365</u> | <u>27.365</u> |

2. Wie schätzt das Bezirksamt die rechtlichen Möglichkeiten ein, bei zukünftigen Wahlen für den Bundestag bzw. für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen bei den zu erteilenden Sondernutzungserlaubnissen für das Anbringen von Wahlplakaten an Straßenlaternen Obergrenzen pro Partei festzulegen?

Eine solche Entscheidung kann nicht vom Bezirksamt Pankow getroffen werden. Das Berliner Straßengesetz sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Jede Partei hat einen Anspruch auf angemessene Wahlsichtwerbung.

3. Wie schätzt das Bezirksamt die Möglichkeit ein, gemäß §11 Abs. 2a Berliner Straßengesetz „Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen (...) zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes (...)“ einzuschränken? Wie bewertet das Bezirksamt den Nutzen einer Beschränkung aus Nachhaltigkeits- und Umweltschutzaspekten?

Das Anbringen von Wahlplakaten ist bereits eingeschränkt und ausschließlich an Lichtmasten erlaubt. Das Nutzen von Verkehrseinrichtungen (Ampelanlagen, Masten mit Verkehrszeichen) ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Plakate nicht an Bäumen angebracht werden.

Die Erlaubnisse für das Anbringen von Wahlplakaten an Lichtmasten sind bereits jetzt mit Auflagen verbunden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und auch das Ortsbild zu wahren. Dazu gehört, dass Wahlplakate die Größe A 0 nicht übersteigen dürfen, maximal 3 Plakate pro Lichtmast erlaubt sind und die Plakate ausschließlich im Hochformat angebracht werden dürfen. An Lichtmasten bis zu 3,50 m Höhe ist das Anbringen von Wahlplakaten verboten.

Es sollte jedem klar sein, dass die Zeit der Wahlwerbung immer einhergeht mit einem anderen Ortsbild. Dies ist nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum so, da Wahlen in der Regel in großen Abständen stattfinden und in der übrigen Zeit das Stadtbild nicht gestört wird.

Der Nutzen einer Beschränkung aus Nachhaltigkeits- und Umweltschutzaspekten wird vom Bezirksamt nicht bewertet.



Manuela-Anders Granitzki